

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 157

ausgegeben am 6. Mai 2021

Kundmachung

vom 4. Mai 2021

des Beschlusses Nr. 202/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 11. Dezember 2020

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 12. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 202/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 202/2020

vom 11. Dezember 2020

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/939 der Kommission vom 6. Juni 2019 zur Benennung der Zuteilungsstellen, die für den Betrieb eines Systems zur Zuteilung von eindeutigen Produktidentifikationen im Bereich der Medizinprodukte benannt sind¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XXX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 12 (Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- "13. **32019 D 0939**: Durchführungsbeschluss (EU) 2019/939 der Kommission vom 6. Juni 2019 zur Benennung der Zuteilungsstellen, die für den Betrieb eines Systems zur Zuteilung von eindeutigen Produktidentifikationen im Bereich der Medizinprodukte benannt sind (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 73)."

¹ ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 73.

Art. 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/939 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2020.

(Es folgen die Unterschriften)

² Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.